Treuhandvertrag (Treuhand an   
frei übertragbaren Gesellschaftsanteilen)

I. PARTEIEN

Der Treugeber:

Herr Andreas Fröhlich, Zielstrasse 12, 9000 St. Gallen

Der Treuhänder:

Herr Beat Meier, Hauptstrasse 30, 9000 St. Gallen

II. TREUHANDVERHÄLTNIS

Der Treuhänder übernimmt bei der Gründung der

**Modern GmbH**, Kreuzstrasse 5, 9000 St. Gallen

(im Folgenden: Gesellschaft)

eine Einlage in der Höhe von

**CHF 10 000.–**

Er wird den zukünftigen Geschäftsanteil an der Gesellschaft treuhänderisch für den Treugeber halten.

III. VERPFLICHTUNGEN DES TREUHÄNDERS

1. Der Treuhänder wird seine Gesellschafterrechte im Rahmen der ihm in der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen im Interesse des Treugebers ausüben. Er folgt dabei den Weisungen des Treugebers, besonders auch hinsichtlich des Stimmrechtes, soweit dieses nicht vom Treugeber ausgeübt wird. Unterlässt der Treugeber die Erteilung von Weisungen, so ist der Treuhänder ermächtigt, die Interessen der Gesellschaft nach besten Wissen und Gewissen wahrzunehmen.
2. Der Treuhänder unterrichtet den Treugeber über die Verhältnisse der Gesellschaft und des treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteiles, soweit dies nicht einer gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflicht widerspricht.
3. Der Treuhänder verpflichtet sich, den Geschäftsanteil an der Gesellschaft auf erstes Verlangen zurückzugeben oder auf die vom Treugeber benannte Person zu übertragen.
4. Der Treuhänder übernimmt aussergewöhnliche Aufwendungen oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Treuhand nur, wenn der Treugeber vorher eingewilligt hat.
5. Dem Treuhänder ist es ausdrücklich untersagt, das Treuhandverhältnis gegenüber anderen Personen als den Gesellschaftern offenzulegen. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht bestehen in denjenigen Fällen, in denen der Treuhänder ohne die Offenlegung des Treuhandverhältnisses sowie der Identität des Treugebers persönliche Nachteile zu gewärtigen hätte oder in denen er von Gesetzes wegen zur Offenlegung verpflichtet ist (wie z. B. in Bezug auf Steuern oder bei Strafverfahren). In solchen Ausnahmefällen ist der Treuhänder ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht befreit, soweit die Verhältnisse es erfordern.
6. Auf jeden Fall zur Geheimhaltung verpflichtet ist der Treuhänder in Bezug auf das Know-how der Gesellschaft.
7. Die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf das Know-how gilt auch nach Beendigung des Auftrages, solange die Gesellschaft ein Interesse daran hat.
8. Die Geheimhaltungspflicht gilt in gleichem Masse auch für Angestellte und Beauftragte des Treuhänders.
9. Der Treuhänder informiert den Treugeber unverzüglich, wenn die Gesellschaft gegen rechtliche Vorschriften oder anerkannte Standesregeln verstossen sollte. Er ist verpflichtet und berechtigt, soweit möglich gegen solche Handlungen einzuschreiten und in jedem Fall berechtigt, sich nicht an solchen Verstössen zu beteiligen.

IV. VERPFLICHTUNGEN DES TREUGEBERS

1. Der Treugeber erteilt dem Treuhänder keine Weisungen, mit deren Ausführung der Treuhänder gegen seine gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen verstossen würde.
2. Der Treugeber bezahlt dem Treuhänder für seine Treuhandtätigkeit monatlich eine Vergütung (Treuhandkommission) von CHF       zzgl. MwSt.
3. Der Treugeber hält den Treuhänder schadlos hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, die Dritte an ihn stellen, wie wenn der Treugeber selbst Gesellschafter wäre. Dies gilt insbesondere für Steuerforderungen aufgrund der Steuerpflicht des Treuhänders sowie für eine allfällige Prämienerhöhung bei der Berufshaftpflichtversicherung des Treuhänders. Vorbehalten bleiben Ansprüche, welche der Treuhänder absichtlich oder grobfahrlässig selbst herbeiführt.

V. BEENDIGUNG DES TREUHANDVERHÄLTNISSES

1. Jede Vertragspartei kann das Treuhandverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Der Treuhänder tritt im Zeitpunkt der Kündigung seinen Geschäftsanteil an den Treugeber ab.
3. Sollte eine Vertragspartei oder die Gesellschaft gegen juristische Vorschriften oder anerkannte Standesregeln verstossen, hat die andere Vertragspartei das Recht, diesen Vertrag sofort aufzulösen.
4. Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Treugebers. Der Treuhänder verpflichtet sich, das Geschäft so lange zu besorgen, bis der Auftraggeber oder seine Rechtsnachfolger das selber tun können, sofern die Beendigung des Auftrags deren Interessen gefährden würde. Die Erben oder Rechtsnachfolger können den Auftrag jederzeit widerrufen.

VI. SICHERUNG DES TREUGEBERS

1. Der Treuhänder bestätigt ausdrücklich, dass der Geschäftsanteil der zu gründenden Gesellschaft wirtschaftlich dem Treugeber zu unbeschränktem Eigentum gehört, und er erklärt, dass er am Geschäftsanteil keinerlei Ansprüche gesetzlicher, statutarischer oder vermögensrechtlicher Art zustehen.
2. Der Treuhänder tritt schon heute seine Ansprüche auf den festzustellenden Gewinn sowie auf das ihm bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft Zustehende an den Treugeber ab.
3. Das Stimmrecht aus dem vom Treuhänder gehaltenen Geschäftsanteil kann der Treugeber beliebig selber auszuüben. Der Treugeber kann eine Untervollmacht erteilen.
4. Sollte über den Treuhänder der Konkurs eröffnet werden, so tritt dieser sofort den treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteil an der Gesellschaft an den Treugeber ab. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer Schuldbetreibung des Treuhänders der treuhänderisch gehaltene Geschäftsanteil angegriffen werden sollte.
5. Der Treuhänder darf seinen Anteil nicht ohne Einwilligung des Treugebers auf einen Dritten übertragen, oder verpfänden oder zu einer Nutzniessung zu geben. Tut er es trotzdem, ist er dem Treugeber und sonstigen beteiligten Personen zu Schadenersatz verpflichtet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist. Auch diese Bestimmung selbst kann nur schriftlich abgeändert werden.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.
4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag liegt der Gerichtsstand am [Wohnsitz/Sitz] des Treuhänders.

Ort, Datum Ort, Datum

Der Treugeber: Der Treuhänder:

2-fach (je ein Exemplar für jede Partei)